

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Amtsblatt der Eisenbahndirektion, Karlsruhe. 1946-1953 1951**

21 (1.3.1951)

# Amtsblatt der Eisenbahndirektion Karlsruhe

Nr 21

Karlsruhe, den 1. März

1951

## Inhalts-Verzeichnis

184-186

### I. Verwaltungsangelegenheiten

184 Erholungsurlaub der Beamten und Angestellten  
185 Rechtsverhältnisse der aus politischen Gründen

entlassenen Beamten; hier: besondere Kürzung  
der Versorgungsbezüge

186 Warenverkaufsautomaten und Wiegeautomaten  
auf Bahngelände

### I. Verwaltungsangelegenheiten

184 Erholungsurlaub der Beamten und Angestellten  
3 P 10 Pou (ABl 21. 1. 3. 51.)

— Entspringt Verf GDE vom 30. 1. und 21. 2. 1951 —  
3.307 Pou —

Mit Wirkung vom 9. 11. 1950 (Zeitpunkt der Übernahme der Beamten der SWDE auf den Bund) gelten für den Erholungsurlaub der Beamten und Angestellten folgende Bestimmungen, denen die von der Bundesregierung erlassenen Richtlinien für die Erteilung des Erholungsurlaubs (Bundesanzeiger Nr. 125 vom 4. 7. 1950) zugrunde liegen.

(Der Urlaub der Arbeiter ist in § 25 des Lohnarbeitsvertrags (LTV) geregelt; vgl auch ABIVerf 149/1951.)

#### A. Allgemeines

1. Allen Bundesbeamten und Angestellten wird ein Erholungsurlaub unter Fortzahlung der Dienstbezüge gewährt.

2. Als Urlaubsjahr gilt die Zeit vom 1. April bis zum 31. März des folgenden Jahres. Der Erholungsurlaub ist im laufenden Urlaubsjahr abzuwickeln. Erholungsurlaub, der aus dienstlichen Gründen bis zum Ende des Urlaubsjahres nicht gewährt werden kann, darf auf das nächste Urlaubsjahr, spätestens bis 30. Juni übertragen werden. Der rückständige Urlaub ist jedoch möglichst schon früher abzuwickeln. Urlaubsübertragungen in das nächste Urlaubsjahr sind nur mit Genehmigung der Eisenbahndirektion zulässig.

Urlaub, der nicht bis zum Ende des Urlaubsjahres oder bei einer Übertragung auf das nächste Urlaubsjahr nicht bis zum 30. Juni genommen worden ist, verfällt.

3. Der Erholungsurlaub ist möglichst geschlossen zu nehmen. Dem Wunsch, den Urlaub geteilt zu gewähren, kann entsprochen werden, jedoch ist im Regelfall die Teilung in mehr als 2 Abschnitte zu vermeiden. Der kleinste Teil soll jedoch mindestens 6 Tage betragen. Ausnahmen sind aus dienstlichen oder wichtigen persönlichen Gründen zulässig.

Den Urlaub in kleineren Teilen als ganze Tage zu genehmigen, ist nicht statthaft.

4. Für die Durchführung des Erholungsurlaubs stellen die Dienststellen Urlaubspläne gemäß § 5 Ziffer 8 der Geschäftsanweisung für die Dienststellenvorsteher (DV 162) auf. Bei der Aufstellung des Urlaubsplans sind Beamte und Angestellte mit schulpflichtigen Kindern in den Ferienmonaten bevorzugt zu berücksichtigen. Wo der Urlaub durch die Stellung von Ersatzkräften durch die Bahnmeisterei durchzuführen ist, haben Bahnhof und Bahnmeisterei im gegenseitigen Benehmen den Urlaubsplan aufzustellen.

5. Wenn freiwillige Meldungen zu Frühurlaubszeiten nicht oder nicht in genügender Zahl eingehen, haben die Leiter der Dienststellen von Amts wegen den unterstellten Beamten und Angestellten einen angemessenen Teil ihres Jahresurlaubs einzuräumen. Der so erteilte, aber von den Bediensteten abgelehnte Urlaub gilt als verfallen. Nur die richtige Ausnutzung der verkehrs- und betriebsschwachen Zeiten zur Urlaubsdurchführung gewährleistet eine reibungslose Abwicklung des Gesamturlaubs.

6. Für die Gewährung des Erholungsurlaubs ist Voraussetzung, daß die in Betracht kommenden Dienststellen noch so besetzt sind, daß Betrieb und Verkehr sicher durchgeführt und die Dienstgeschäfte ordnungsmäßig erledigt werden können.

7. Zur Wahrnehmung der Betriebssicherheit muß vermieden werden, daß in verschiedenen ineinandergreifenden Zweigen des Eisenbahndienstes, insbesondere des Betriebsdienstes, die ständigen und mit den örtlichen Verhältnissen vertrauten Beamten oder Angestellten zur selben Zeit in Urlaub sind und an mehreren dieser Stellen der Dienst in den Händen von Vertretern liegt.

Bei der Verteilung des Urlaubs und der Regelung der Stellvertretungen ist von dem Gesichtspunkt strengster Wirtschaftlichkeit auszugehen. Durch die Urlaubsabwicklung darf nur bei den Stellen ein Personalmehraufwand infolge Stellung von Urlaubsvertretern entstehen, die nach den personalwirtschaftlichen Festlegungen (Personalstandsfestsetzung) hierzu ermächtigt sind. Im Verwaltungsdienst (Direktionsbüros, Ämter und EAW'e) und Bürodienst der

Dienststellen ist der Urlaub grundsätzlich ohne besondere Vertreter durchzuführen.

8. Der Beginn des Urlaubs ist den Beamten bzw. Angestellten allgemein frühzeitig, wenn irgend angängig, mindestens eine Woche vorher, mitzuteilen, damit sie die zur Ausnützung des Urlaubs erforderlichen Vorbereitungen treffen können.

Der Beamte bzw. Angestellte ist am letzten Tag vor Beginn des Urlaubs nicht über Mitternacht hinaus zum Dienst heranzuziehen. Nach Beendigung des Urlaubs beginnt der Dienst wieder zu der Stunde, die dienstplanmäßig vorgesehen ist. Wenn aus dienstlichen Gründen eine Änderung gegenüber dem Dienstplan notwendig wird, ist dies dem beurlaubten Beamten bzw. Angestellten so rechtzeitig mitzuteilen, daß er sich auf den anderen Dienstbeginn einrichten kann.

9. Der Beamte bzw. Angestellte darf den Urlaub erst nach Genehmigung und nach ordnungsmäßiger Übergabe der Dienstgeschäfte antreten. Er hat sich vor Antritt des Urlaubs beim Dienstvorgesetzten abzumelden, nach der Rückkehr bei ihm wieder anzumelden und dafür zu sorgen, daß ihn während seiner Abwesenheit Mitteilungen seiner Dienststelle jederzeit erreichen können.

Die Urlaubsbewilligung kann jederzeit zurückgenommen werden, wenn dienstliche Rücksichten es fordern.

10. Zur Erteilung des Erholungsurlaubs im Rahmen dieser Bestimmungen an nachgeordnete Beamte und Angestellte sind die Leiter der Eisenbahnstellen befugt, Dienststellenvorsteher nur dann, wenn sie die Vertretung am eigenen Ort selbst regeln können. Andernfalls ist die Genehmigung des Urlaubs beim Amtsvorstand einzuholen.

11. Erkrankt der Beamte während des Urlaubs, so tritt hierdurch weder ein Abbruch noch eine Unterbrechung des Urlaubs ein; auch verlängert sich der Urlaub nicht um die Dauer der Erkrankung. Es kann jedoch in solchen Fällen auf Antrag Urlaub zur Wiederherstellung der Gesundheit gewährt werden. Dem Antrag ist eine ärztliche Bescheinigung beizufügen. Zuständig für die Genehmigung dieses Urlaubs ist die Eisenbahndirektion.

Erkrankt der Angestellte während des Urlaubs, so wird der Urlaub hierdurch nicht unterbrochen, jedoch soll Nachurlaub gewährt werden, soweit durch die Krankheit der Erholungszweck vereitelt ist und die dienstlichen Verhältnisse eine Nachbeurlaubung zulassen. Bis zum Ende des Urlaubs sind Urlaubsbezüge zu gewähren, von da an und während eines etwaigen Nachurlaubs Krankenbezüge nach § 12 TO.A. Zuständig für die Genehmigung des Nachurlaubs ist die Eisenbahndirektion.

#### B. Beamte

1. Die Urlaubsdauer für Beamte richtet sich nach der Dienststellung und dem Lebensalter des Beamten.

2. Der Erholungsurlaub wird nach Arbeitstagen berechnet. Arbeitstage im Sinne der Urlaubsbestimmungen sind alle Tage mit Ausnahme der Sonn- und Wochenfeiertage.

Bei Beamten, für die die Dienstdauervorschriften mindestens 1 Kalenderwoche gelten, werden nur die dienstplanmäßigen Ruhetage, die dem Urlaub unmittelbar vorausgehen oder folgen, auf diesen nicht angerechnet. Es ist darauf zu achten, daß ein Mißbrauch dieser Bestimmung vermieden wird. Er kann darin bestehen, daß Beamte in Abweichung vom Urlaubsplan Kurzurlaub für Sonntage, an denen sie dienstplanmäßig Dienst zu leisten haben, oder, um die Absicht weniger deutlich werden zu lassen, außerdem noch für Sonnabend oder Montag oder für beide Tage beantragen. Da Sonntage nicht als Urlaubstage rechnen, würden sie sich damit einen zusätzlichen Urlaubstag verschaffen. Es sind daher Anträge auf Kurzurlaub der genannten Art abzulehnen, u. a. auch unter Hinweis auf die Bestimmung des Abschnitts A Ziffer 3 wonach im Regelfall die Teilung des Urlaubs in mehr als 2 Abschnitte zu vermeiden ist. Legt ein Beamter dennoch aus persönlichen Gründen Wert auf Dienstbefreiung an einem Sonn- oder Wochenfeiertag, an dem er planmäßig Dienst zu leisten hätte, so kann seinem Wunsch nur durch Tausch mit einem anderen Bediensteten entsprochen werden. Ist dies nicht möglich, so muß der Sonn- oder Wochenfeiertag in einem solchen Fall abweichend von der allgemeinen Bestimmung als Urlaubstag gerechnet werden.

3. Der Urlaub beträgt:

a) bei planmäßigen und außerplanmäßigen Beamten

Urlaubsklasse	umfaßt die Bes Gr	bei einem Lebensalter		
		bis zu 30 Jahren	von über 30—40 J	von über 40 Jahren
Arbeitstage				
A	15—17a	14	18	24
B	9—14a	16	22	27
C	6—8	18	24	30
D	2—5	22	27	30
E	1a, 1 und höher	25	30	30

b) bei Beamten im Vorbereitungsdienst

Die Beamten im Vorbereitungsdienst für eine Laufbahn des höheren oder gehobenen Dienstes erhalten einen Erholungsurlaub von 14 Arbeitstagen, die übrigen Beamten im Vorbereitungsdienst einen solchen von 12 Arbeitstagen. Soweit sie das 30. Lebensjahr vollendet haben, erhalten alle Beamten im Vorbereitungsdienst einen Erholungsurlaub von 16 Arbeitstagen.

Bis zu einem Lebensalter von 18 Jahren beträgt der Urlaub einheitlich 24 Arbeitstage.

4. Hat der Beamte bei Antritt seines Erholungsurlaubs das ihn zu einer längeren Urlaubsdauer berechtigende Lebensjahr noch nicht vollendet, so wird ihm der längere Urlaub gewährt, wenn die Vollendung dieses Lebensjahres innerhalb des Urlaubsjahres eintritt.

5. Für die Einreihung in die Urlaubsklassen ist die Besoldungsgruppe maßgebend, in der sich der

Beamte bei Beginn des Urlaubsjahres oder bei seiner Neueinstellung bzw Anstellung während des Urlaubsjahres befindet. Der Urlaub ist aber um die Zahl der Urlaubstage zu kürzen, die der Beamte im Lauf des Urlaubsjahres als Arbeiter etwa schon erhalten hat.

6. Wird ein Beamter unmittelbar aus einem Beschäftigungsverhältnis im öffentlichen Dienst in den Eisenbahndienst eingestellt, so ist der bei der anderen Behörde bereits erhaltene Erholungsurlaub auf den zu gewährenden Erholungsurlaub anzurechnen.

7. Ein Beamter, der nicht unmittelbar aus einem Beschäftigungsverhältnis im öffentlichen Dienst eingestellt wird, erhält Erholungsurlaub erst 6 Monate nach seiner Einstellung. Dies gilt auch bei der Einstellung von verdrängten und entnazifizierten Beamten. Der Urlaub wird jedoch alsdann nachträglich für die gesamte Zeit der Beschäftigung im Dienst der Deutschen Bundesbahn gewährt.

Wird ein Beamter im Lauf des Urlaubsjahres in den Eisenbahndienst eingestellt, so ist der Erholungsurlaub für das laufende Urlaubsjahr anteilmäßig zu gewähren. Hierbei ist der Einstellungsmonat stets voll mit in Ansatz zu bringen, auch wenn der Beamte nicht am Monatsersten eingetreten ist. Bei der Berechnung sich als Bruchteile ergebende Tage sind hierbei auf volle Urlaubstage aufzurunden.

Für die Berechnung gilt folgende Formel:

$$\frac{\text{Zahl der gemäß Abschn B Ziff 3 zustehenden Urlaubstage}}{12} \times \text{Zahl der Beschäftigungsmonate}$$

8. Beamte, die auf Veranlassung ihres Dienstvorgesetzten ihren vollen Urlaub in der Zeit vom 1. November bis 30. April nehmen, erhalten einen Zusatzurlaub von 6 Arbeitstagen. Beamte, die auf eigenen Wunsch ihren vollen Urlaub in der genannten Zeit nehmen, erhalten einen Zusatzurlaub von 3 Arbeitstagen. Fällt der Urlaub nur zum Teil in die vorgenannte Zeit, so verringert sich der Zusatzurlaub nach Satz 1 und 2 dieser Ziffer entsprechend. Sofern Zusatzurlaub nach Satz 2 gewährt werden soll, muß jedoch mindestens 1 Drittel des Gesamtjahresurlaubs in die Monate November bis April fallen.

Für die Berechnung gilt folgende Formel:

$$\frac{\text{Zahl der in die Monate November bis April fallenden Urlaubstage}}{\text{Zahl der gemäß Abschnitt B Ziffer 3 zustehenden Urlaubstage}} \times 3 \text{ bzw } 6$$

Bei der Berechnung sich als Bruchteile ergebende Tage sind hierbei auf volle Urlaubstage aufzurunden.

Die Möglichkeit der Gewährung eines Zusatzurlaubs von 6 Tagen an Beamte, die auf Veranlassung ihres Dienstvorgesetzten ihren Urlaub in der Zeit vom 1. November bis 30. April nehmen, ist auf einwandfrei begründete Einzelfälle zu beschränken. Vor allem im Verwaltungsdienst wird der Urlaub in die genannte Zeit durchweg nur auf Wunsch des Beamten verlegt. Wird ein Teil des Urlaubs auf Veranlassung des Dienstvorgesetzten und ein weiterer Teil auf Wunsch des Beamten in dieser Zeit gewährt, so ist der Zusatzurlaub im Verhältnis dieser Teile zu bemessen.

Für die Berechnung gilt folgende Formel:

$$\left( \frac{\text{Zahl der auf Veranlassung des Dienstvorgesetzten im Winter erhaltenen Urlaubstage}}{\text{Zahl der gemäß Abschnitt B Ziffer 3 zustehenden Urlaubstage}} \times 6 \right) + \left( \frac{\text{Zahl der auf eigenen Wunsch im Winter genommenen Urlaubstage}}{\text{Zahl der gemäß Abschnitt B Ziffer 3 zustehenden Urlaubstage}} \times 3 \right)$$

Bei der Berechnung sich als Bruchteile ergebende Tage sind hierbei auf volle Urlaubstage aufzurunden.

Beispiel:

Jahresurlaub 24 Tage, davon 9 Tage im Winter auf Veranlassung des Dienstvorgesetzten und 6 Tage auf eigenen Wunsch, ergibt:

$$\frac{(9 \times 6) + (6 \times 3)}{24} = \frac{72}{24} = 3 \text{ Tage Zusatzurlaub.}$$

In jedem Fall, in dem der Erholungsurlaub ganz oder zum Teil auf Veranlassung des Dienstvorgesetzten im Winter genommen wird, ist für die Berechnung des Winterzusatzurlaubs die Genehmigung des zuständigen Amtes einzuholen.

9. Schwerbeschädigten Beamten kann auf Antrag Urlaub über den ihnen zustehenden Erholungsurlaub hinaus gewährt werden, wenn ein derartiger Zusatzurlaub aus gesundheitlichen Gründen notwendig erscheint. Dabei kann von der Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung abgesehen werden, wenn der Zusatzurlaub nicht mehr als 6 Arbeitstage betragen soll und nach dem allgemeinen Gesundheitszustand des Antragstellers und der Art seiner Beschädigung ohne weiteres als begründet angesehen werden kann. Der gleiche Urlaub kann beschädigten Beamten mit einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von mindestens 25 v. H., aber weniger als 50 v. H. gewährt werden, jedoch nur, wenn ein Zusatzurlaub durch ein bahnärztliches Zeugnis als notwendig bezeichnet wird. Als beschädigte Beamte gelten kriegs- und unfallbeschädigte Beamte. Über die Gewährung des Zusatzurlaubs entscheiden die Amtsvorstände (Werkdirektoren) und die Vorstände der Direktionsbüros.

10. Die Bestimmungen dieser Verfügung gelten auch für Beamte, die noch nicht in den Dienst des Bundes übernommen worden sind.

11. Für die auf Schweizer Gebiet beschäftigten Beamten gelten die Bestimmungen dieser Verfügung nur insoweit, als sie nach Ziffer 1 der Verfügung ED K 3 P 10 Pou vom 27. 10. 1949 für Bedienstete auf Schweizer Gebiet angewandt werden.

### C. Angestellte

Die vorstehenden Bestimmungen über die Dauer des Erholungsurlaubs sind auf Angestellte sinngemäß anzuwenden.

Es gehören zur

Urlaubsklasse	die Angestellten der Vergütungsgruppen
A	X
B	VII — IX
C	IV — VI
D	I — III

Die Urlaubsdauer vermindert sich für Angestellte mit einer Dienstzeit von weniger als einem Jahr um 6 Arbeitstage, von weniger als 3 Jahren um 4 Arbeitstage, von weniger als 5 Jahren um 2 Arbeitstage.

Für den Winterzusatzurlaub gilt die vorstehend unter Abschnitt B Ziffer 8 festgesetzte Regelung.

Für den Zusatzurlaub für kriegs- und unfallbeschädigte Angestellte gilt die vorstehend unter Abschnitt B Ziffer 9 festgesetzte Regelung.

Im übrigen gelten die Bestimmungen der T.O.A. weiter wie bisher, wobei jedoch im § 11 Absatz 2 an die Stelle von 7 Kalendertagen 6 Arbeitstage treten.

#### D. Übergangsbestimmungen

Im laufenden Urlaubsjahr 1950/51 treten an Stelle der in Abschnitt B Ziffer 3a

bei Urlaubsklasse E und einem Lebensalter von über 30—40 Jahren aufgeführten 30 Arbeitstage = 29 Arbeitstage,

bei Urlaubsklasse C, D, E u. einem Lebensalter von über 40 Jahren aufgeführten 30 Arbeitstage = 29 Arbeitstage.

Die im Abschnitt B Ziffer 3a und b verfügten Verbesserungen für außerplanmäßige Beamte und Beamte im Vorbereitungsdienst werden bereits für das Urlaubsjahr 1950/51 in vollem Umfang gewährt.

2. Bei kriegs- und unfallbeschädigten Beamten und Angestellten wird, soweit bisher ein Zusatzurlaub von 3 bzw. 6 Arbeitstagen nach ABIVerf 693/1948 ohne Vorlage einer bahnärztlichen Bescheinigung genehmigt war, im laufenden Urlaubsjahr 1950/51 von der Vorlage der bahnärztlichen Bescheinigung, wie sie nach Abschnitt B Ziffer 9 nunmehr vorgesehen ist, abgesehen. Vom Urlaubsjahr 1951/52 an ist jedoch ein bahnärztliches Zeugnis zu fordern.

3. Entgegen dem Eingangssatz dieser Verfügung gelten die Bestimmungen des Abschnitts B Ziffer 2 über die Berechnung des Erholungsurlaubs nach Arbeitstagen für das unter die DDV fallende Personal vom Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Verfügung an.

Die Bestimmungen folgender ABl-Verfügungen gelten weiterhin:

135/1949 über längere Urlaube zu persönlichen Zwecken der Beamten für öffentliche Zwecke oder zur Betätigung der Beamten im Dienst der Einheitsgewerkschaften der deutschen Eisenbahner,

276/1949 über kurze Urlaube der Bediensteten zu persönlichen Zwecken und für Zwecke der Einheitsgewerkschaften,

564/1949 und 415/1950 über Zusatzurlaub für anerkannte Opfer des Faschismus,

651/1950 über Beurlaubung für gewerkschaftliche Zwecke.

Die ABl-Verfügungen 693/1948, 136 und 268/1949 und 573/1950 sind unter Hinweis auf diese Verfügung zu streichen.

#### 185 Rechtsverhältnisse der aus politischen Gründen entlassenen Beamten; hier: besondere Kürzung der Versorgungsbezüge 3 P 10 Par (ABl 21. 1. 3. 51.)

Vorgang: ABIVerf 533 und 623/1949 sowie 1123/1950  
— Verf GDE vom 16. 2. 1951 — 3.303 Par/97 —  
— auszugsweise —

Der Finanzausschuß des EVR hat in seiner 37. Sitzung am 22. 1. 1951, vom EVR hierzu ermächtigt, folgenden Beschluß gefaßt:

„Den gemäß Beschluß des Eisenbahn-Verkehrsrates vom 2. 5. 1949 — § 5 (3) — zur Ruhe gesetzten Beamten werden mit Wirkung vom 1. 1. 1951 ihre erdienten Versorgungsbezüge ungekürzt gewährt.

In Übereinstimmung mit der gesetzlichen Regelung in Rheinland-Pfalz bleibt die 20%ige Kürzung der Ruhegehaltsbezüge der nach § 5 (4) desselben Beschlusses pensionierten Beamten zunächst bestehen.“

Die Versorgungsbezüge der in den Jahren 1933 bis 1945 nachweislich aus politischen Gründen geförderten und nicht wiederverwendeten Beamten bleiben demnach um 20 vH gekürzt. Als gefördert im Sinne des § 5 (4) des EVR-Beschlusses vom 2. 5. 1949 gelten in Anlehnung an die gesetzliche Regelung des Landes Rheinland-Pfalz nunmehr alle Beamte, die im Falle ihrer Wiederverwendung in einer Stelle von geringerem Dienstesinkommen hätten beschäftigt werden müssen und durch die Sonderkommission des EVR in den Ruhestand versetzt wurden oder noch werden.

Für die Hinterbliebenen gilt dies sinngemäß.

#### Zusatz der ED Karlsruhe:

Wir bitten, vorstehende Änderung in der ABIVerf 533/1949 bei § 5 Abs 3 und 4 des EVR-Beschlusses sowie bei ABIVerf 1123/1950 unter Hinweis auf diese Verfügung vorzumerken.

Die hiernach erforderlichen Neuberechnungen der Versorgungsbezüge der nicht wiederverwendeten Beamten werden von Amts wegen durchgeführt. Eines besonderen Antrags dieser Beamten oder ihrer Hinterbliebenen bedarf es daher nicht.

#### 186 Warenverkaufsautomaten und Wiegeautomaten auf Bahngelände 11 Fg 3 Lgsa/allg (ABl 21. 1. 3. 51.)

Die auf Eisenbahngelände zugelassenen Automaten müssen nach § 2 (2) d der „Besonderen Bedingungen für die Verpachtung der Plätze für selbständige Automaten“ (§ 43 (2) d der DV 170) mit der Anschrift des Pächters versehen sein. Die Aufstellbahnhöfe werden angewiesen, zu prüfen, ob die Anschrift des Pächters und Wärters vorhanden ist. Die Namen der Pächter und die Art des Automaten (Warenautomat oder Wiegeautomat), bei denen diese Angaben fehlen oder unvollständig sind, sind bis spätestens 20. 3. 1951 zu berichten.